

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterchaft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 6 Mk.

Erscheint jeden Mittwoch
Redaktionsschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro lediggehaltene Nonpareillezeile 1 Mark, für Zehntellen 50 Pf.

Das Ersatzminimum im Mai.

Von Dr. R. Augustinski.

Die Kosten des Ersatzminimums waren in Groß-Berlin im Mai 1921 etwas höher als im Vormonat, aber niedriger als in jedem andern Monat seit März 1920. Billiger als im Mai 1920 waren vor allem Reis, Hülsenfrüchte, Fette, Fische, Schuhwerk und Kleider, teurer vor allem Kartoffeln, Brot und Milch. Im Vergleich mit der Vorkriegszeit waren die Preise selbstverständlich nach wie vor ungeheuer hoch. Brot kostete elfmal soviel wie vor 7 Jahren, Margarine zwölftmal soviel, Brötchen fünfzehnmal soviel, Brot siebzehnmal soviel, Kartoffeln achtzehnmal soviel. Dabei sind die Schleichtarifpreise noch nicht berücksichtigt. Für die rationierten Nahrungsmittei ergab sich von Mai 1914 bis Mai 1921 im ganzen eine Versteinerung auf das Dreizehnfache. In den 4 Wochen vom 2. bis zum 29. Mai wurden an die Bevölkerung verteilt:

	Preis Mai 1921	Preis Mai 1914
7600 g Brot	2000	185
1175 g Stärkemittel	785	52
935 g Brot	748	43
Zusammen	3533	280

Dieselben rationierten Mengen, für die man jetzt 35,33 M zahlen muß, konnte man vor 7 Jahren für 2,80 M kaufen. Diese rationierten Mengen enthalten nun im Nährwertdurchschnitt etwa 6400 Kalorien. Der Nahrungsbedarf eines Kindes von 6 bis 10 Jahren beträgt etwa 11200 Kalorien, der einer Frau etwa 16800 und der eines Mannes etwa 21000 Kalorien. Um das Ersatzminimum zu berechnen, wird man also für ein Kind von 6 bis 10 Jahren die rationierten Mengen durch Nährwert im Nährwert von $11200 \div 6400 = 4800$ Kalorien ergänzen müssen. Eine Frau müßte sich zu der so errechneten Nahrungsmenge des Kindes noch Lebensmittel im Nährwert von 5600 Kalorien hinzukaufen, ein Mann darüber hinaus weitere Lebensmittel im Nährwert von 4200 Kalorien. Beschränkt man sich dabei soweit als tunlich auf die billigsten Nahrungsmittel, so stellt sich der wöchentliche Mindestbedarf für ein Kind von 6 bis 10 Jahren auf 20 M, für eine Frau auf 35 M, für einen Mann auf 47 M. (Die gleichen Nahrungsmengen kosteten im Mai 1914 für ein Kind 1,80 M, für eine Frau 3,02 M, für einen Mann 3,87 M. Tatsächlich war aber das Ersatzminimum vor 7 Jahren noch billiger, weil insbesondere Brot damals in unbegrenzten Mengen zur Verfügung stand. Im Einstlang mit der Berichterstattung für die Vormonate werden hier daher für die Vorkriegszeit angefertigt: Kind 1,75 M, Frau 2,80 M, Mann 3,50 M).

	Preis Mai 1921	Preis Mai 1914
Rationierte Nahrungsmittel	883	70
125 g Graupen	70	5
250 " Speisbohnen	105	11
3000 " Kartoffeln	320	18
250 " Blutensfleisch	390	56
125 " Margarine	244	20
Zus. für ein sechs- bis zehnj. Kind	2022	180
250 g Haferstrofen	140	13
125 " Graupen	70	5
125 " Speisbohnen	53	5
250 " Erbsen	125	10
1500 " Kartoffeln	165	9
2500 " Gemüse	500	35
500 " Salzheringe	160	25
125 " Margarine	244	20
Zusammen für eine Frau	3479	302
500 g Reis	325	22
125 " Erbsen	125	10
125 " Speck	425	20
250 " Salzheringe	80	13
125 " Margarine	244	20
Zusammen für einen Mann	4628	387

Rechnet man für den Mindestbedarf an Wohnung den Preis von Stube und Küche, für Heizung 1 Rentner Brötchen und für Beleuchtung 6 Kubikmeter Gas, so ergeben sich als Wochenbedarf für Wohnung 9 M (1913/14: 5,50 M), für Heizung 17,60 M (1,15 M), für Beleuchtung 7,50 M (0,75 M). Für Bekleidung, das heißt für Beschaffung und Instandhaltung von Schuhwerk, Kleidern und Wäsche, sind mindestens anzusehen: Mann 27 M (2,50 M), Frau 18 M (1,65 M), Kind 9 M (0,85 M). Für alle sonstigen lebensnotwendigen Ausgaben (Wäsche-reinigung, Fahrgeld, Steuern usw.) wird man einen Zuschlag von 30 % (1913/14: 25 %) machen müssen.

Als wöchentliches Ersatzminimum ergibt sich somit für Groß-Berlin:

	Mann	Ehepaar	Ehepaar mit 2 Kindern
Gründung	47,-	82,-	123,-
Wohnung	9,-	9,-	9,-
Heizung, Beleuchtung	25,-	25,-	25,-
Bekleidung	27,-	45,-	63,-
Sonstiges	82,-	48,-	66,-
Mai 1921	140,-	209,-	285,-
April 1921	137,-	204,-	281,-
Mai 1920	177,-	267,-	365,-
Aug. 1913/Juli 1914	16,75	22,30	28,80

Für die einzelnen Monate seit Januar 1920 vergleiche mein Buch: „Wiedergutmachung und deutsche Wirtschaft“, Verlag Hans Robert Engelmann, Berlin W 15, Seite 72.

Auf den Arbeitstag umgerechnet beträgt der notwendige Mindestverdienst im Mai 1921 für einen alleinstehenden Mann 23 M, für ein kinderloses Ehepaar 35 M, für ein Ehepaar mit 2 Kindern von 6 bis 10 Jahren 47 M. Auf das Jahr umgerechnet beträgt das Ersatzminimum für den alleinstehenden Mann 7300 M, für das kinderlose Ehepaar 10900 M, für das Ehepaar mit 2 Kindern 14850 M.

Vom letzten Vorkriegsjahre bis zum Mai 1921 ist das wöchentliche Ersatzminimum in Groß-Berlin gestiegen: für den alleinstehenden Mann von 18,75 M auf 140 M, das heißt auf das 8,4fache, für ein kinderloses Ehepaar von 22,30 M auf 209 M, das heißt auf das 9,4fache, für ein Ehepaar mit 2 Kindern von 28,80 M auf 285 M, das heißt auf das 9,9fache. In dem Ersatzminimum in Groß-Berlin gemessen, ist die Mark jetzt 10 bis 12 % wert.

Verbindlichkeitserklärung nicht ansetzbar.

Die Brotfabrikanten und Bäckermeister weigerten sich, die nach dem Dortmunder Schiedsspruch für verbindlich erklärten Löhne zu bezahlen. Es erfolgten daher Klagen bei den zuständigen Gewerbegerichten. In Elberfeld und Hamborn wurde der Klage unserer Kollegen stattgegeben, dagegen in Hagen i. W. abgewiesen. In der Elberfelder Streitsache legte der Brotfabrikant Wilhelm Michel Berufung beim Landgericht ein. Dort wurde der Berufungsrichter abgewiesen.

Die Entscheidungsgründe sind von Allgemeininteresse.

Wir lassen sie hier folgen:

Die Ausführungen des Beflagten richten sich gegen die Gültigkeit der Verbindlichkeitserklärung des Reichsarbeitsministers vom 20. Dezember 1920 hinsichtlich des Schiedsspruches für das Bädergewerbe im rheinisch-westfälischen Industriegebiet vom 12. November 1920, auf den die Kläger ihre Lohnansprüche gründen. Der Schiedsspruch selbst, der eine Gesamtstreitigkeit zwischen Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern erledigt, hat seine gesetzliche Grundlage in den §§ 15, 20 und 27 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, die allerdings eine Verbindlichkeitserklärung durch den Demobilmachungskommissar noch nicht kennt. Die Möglichkeit einer solchen Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen ist zunächst durch Verordnungen vom 4. Januar, 21. Januar und 3. September 1919 geregelt und schließlich in der Verordnung vom 12. Februar 1921 über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung näher ausgestaltet worden. Die letztere

Verordnung, kurzweg Demobilmachungsverordnung genannt, gründet sich auf eine länderlose Kette von Ermächtigungen, die im Reichsgesetz vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 327) über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen während des Krieges, in der Verordnung des Bundesrates über die wirtschaftliche Demobilmachung nach dem Kriege vom 7. November 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1299), im Erlaß der Volksbeauftragten über Errichtung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1304), im Erlaß, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, vom 21. April 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 438) ausgesprochen und im Übergangsgebot vom 4. März 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 285) und in der Verordnung des Deutschen Reiches vom 11. November 1919 (Reichsgesetzblatt 1883, Artikel 178) bestätigt worden sind. Auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen wurde der Reichstanzler und weiterhin das Reichsarbeitsministerium für seinen Geschäftsbereich ermächtigt, die Anordnungen zu erlassen, die erforderlich sind, um Störungen des Wirtschaftslebens infolge der wirtschaftlichen Demobilmachung vorzubringen oder abzuheben". An der Gültigkeit der Demobilmachungsverordnung vom 12. Februar 1920 ist hiernach nicht zu zweifeln.

Über das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß und die Verbindlichkeitserklärung der Schiedssprüche kann die §§ 22, 27 der genannten Verordnung, in denen wieder auf die Verordnung über Tarifverträge vom 28. Dezember 1918 Bezug genommen wird, insbesondere besagt § 25, daß der Demobilmachungskommissar einen nach § 22 ergangenen Schiedsspruch für verbindlich erklären kann, wobei aber zunächst immer nur Streitigkeiten vorangesehen werden, die aus der Anwendung der Demobilmachungsverordnung entstehen. Eine weitergehende Befugnis des Demobilmachungskommissars ist alsdann im § 28 vorzusehen. Dieser bestimmt: „Bei Streitigkeiten über Löhne, Gehälter oder sonstige Arbeitsbedingungen stehen dem Demobilmachungskommissar ebenfalls die Befugnisse aus den §§ 24 bis 27 dieser Verordnung zu. Nach ihrem Ablauf wird also jedenfalls von dieser letzteren Verordnung auch der vorliegende Fall betroffen, so daß es sich nur um die Frage der Auslegung handeln kann, ob eine derartige Anwendung auch dem Sinne der Verordnung entspricht. Nach dieser Richtung ist zu beachten, daß es hier um eine Vorrichtung im Rahmen der wirtschaftlichen Demobilmachung handelt und daher nicht gewöhnliche Lohnkämpfe allgemeiner Art darunter fallen. Vielmehr müssen die Streitigkeiten stets in einem unsächlichen Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Demobilmachung stehen. Dieser Zusammenhang ist aber vorliegend gegeben. Denn die noch bestehende und erst in den Anfängen des Abbaues begriffene Zwangswirtschaft mit Brot ist eine Folge des Krieges, insbesondere also auch die dadurch bedingte Erhöhung der Brotpreise. Im Zusammenhang mit der Frage der Erhöhung der Brotpreise sind auch die hier vorliegenden Lohnstreitigkeiten entstanden, wie dies bereits vom Baudirektor dargelegt ist.

Hier nach war der Demobilmachungskommissar (Reichsarbeitsminister) gemäß § 28 der Demobilmachungsverordnung befugt, den Schiedsspruch vom 12. November 1920 für verbindlich zu erklären. Dies hat zur Folge, daß zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern Dienstverträge als abgeschlossen gelten, die dem Inhalt des Schiedsspruches (§ 25 Absatz 4 der Demobilmachungsverordnung) entsprechen.

Nach dem Inhalt des Schiedsspruches steht den Klägern unstrittig die geforderte Lohndifferenz zu, so daß ihr Lohnanspruch begründet erscheint. Anderseits ist das Wiederholungsrecht des Beflagten unbegründet, da sich aus den obigen Ausführungen die Gültigkeit der Verbindlichkeitserklärung ergibt. Die Berufung des Beflagten war daher zurückzuweisen mit Kostenfolge aus § 97 der Biberkopf-ordnung.

ges. Ephraim. Blumentoth. Bischoff.

Die Folgen der Scheinfälle mit den Gelben,

die manche Bäckerinnungen immer noch mit Vorliebe glauben abzulegen zu müssen, um Tarife mit uns zu umgehen, werden sich in allen Fällen nur zu bald und nachteilig für die Kollegen fühlbar machen. Besonders deutlich bekommen dieses die Bäckerinnen in Königsberg i. Pr. schon jetzt am eigenen Leibe zu spüren. Nach der Revolution hatten wir dort mit der Bäckerinnung einen Tarifvertrag. Die strikte Durchführung war den Herren aber ein Dorn im Auge. Deshalb mußte im Herbst 1919, nachdem man sich wieder

vollständig oben auf sahne, schnell mit Hilfe der Innung eine Ortsgruppe der Gelben gegründet und ein "Tarifvertrag" geschlossen werden. Leider erreichte dieser "Tarif" auch die Verbündlichkeitserklärung seitens des Reichsarbeitsministeriums. Trotzdem aber werden natürlich die "vereinbarten" Löhne usw. nicht gezahlt, weil eben der für die Durchführung eines Tarifes erforderliche Druck bei den Gelben nicht vorhanden ist und nicht vorhanden sein kann. Dennoch aber erinnern sich auch einmal diese Leute, indem sie den Schlichtungsausschuss anrufen und einen Schiedsspruch erreichen. Die Löhne sollen vom 1. Januar an betragen für Gehilfen im ersten Jahre 180 M., für fortgeschrittenere 204 M. und für Gehilfen über 26 Jahre 250 M. Es ist nicht un interessant, daß die Bäckermeister diesen Schiedsspruch ablehnen, sie wollen zuerst eine wesentliche Brotpreiserhöhung herausholen. Wenn sie die Brotpreiserhöhung, dann können sie ja auch den Tarif beziehungsweise die Tariflöhne anstreben, ohne die jedoch zu zahlen. Das Spiel hat nicht nur unsere Organisation durchschaut, sondern auch die städtischen Behörden, die dieser Brotpreiserhöhung, die allein zugunsten der Bäckermeister ausspielen würde, zustimmen sollen, haben sich überzeugen lassen, daß Tarife mit den Gelben keine Gewähr für die Durchführung und Zahlung der einfallslosen Löhne bieten. Die Bäckermeister drohten ihren Sießlingen sogar eine Lohnkürzung von 40 M. an, wenn nicht die Brotpreiserhöhung gewährt wird. Das dabei die getrennten Schäfchen märrisch werden können, ist sehr begreiflich. In einer öffentlichen Verbandsversammlung wurden denn auch die verschiedensten Löhne seitens der gelben Führer laut. Man sprach vom "gerechten Lohn" und daß man "gegen Meister, die sich nicht beugen, vielleicht härter vorgehen werde als der Verband". Vom "vernünftigen Teil" der Bäckermeister wurde jedoch erwartet, daß er den Tarif einhalten werde.

Die Zeit wird lehren, daß auch die Bäckergesellen sich nicht immer am Gürtelband führen lassen werden und daß auch die Bäckermeister in Ostpreußen sich zu Tarifabschlüssen mit uns vereinbauen werden müssen. Nur Tarife mit Organisationen, die auch einen wirklichen Einfluß auf die Gestaltung und Durchführung ausüben können, haben einen Wert. Deshalb seien die Kollegen allerwärts an diesem Beispiel gewarnt!

Reichsbäckerkreis.

Durch das Reichsfinanzministerium geht uns nachstehendes Schreiben zu:

Der Reichsminister der Finanzen.

I. E. 59 624. Berlin, den 16. Juni 1921.

Zur Bekanntmachung von Bäckern, die bei den im laufenden und nächsten Quartal auscheidenden Verwaltungs- und Betriebsarbeitern infolge der Verlegung des Urlaubsjahres vom Kalender- in das Rechnungsjahr bei unvermitteltem Anwendung des § 11 Ziffer 5 des Tarifvertrages vom 31. 5. 21 auftreten können, erläutere ich mich ergeben zu damit einverstanden, daß § 11 Ziffer 5 übergangsweise für das Jahr 1921 mit folgender Änderung Anwendung findet. Erfolgt das Urteil entscheiden mit Ende Mai oder erfolgt es bis Ende Juni 1921 einschließlich, so kann die Höhe des tarifmäßigen Urlaubes unter Auszuhaltung nach oben, erfolgt es nach dem 1. Juli 1921, so kann im Urlaubsjahr 1921 der volle Urlaub gewährt werden.

Im übrigen sind die Bestimmungen des § 11 des Tarifvertrages zu beachten. Um Aufträge v. Schlieben.

In sämtliche Reichsgebiete, Reichslanddirektionen, die Reichsbehördenverteilung, den Rechnungshof der Reichsministerien der Neuerorganisation, Abteilung II, III, V und Z. R. des Reichsfinanzministeriums.

Mitgliederstand im Mai.

Die wirtschaftliche Lage in unseren Berufen hat sich auch im Monat Mai nur leicht geändert. Dennoch kann unsere Organisation eine geringe Mitgliedszunahme verzeichnen. Den Monat April schlossen wir mit 39812 männlichen, 26198 weiblichen, insgesamt 66010 Mitgliedern ab, während wir Ende Mai 39586 männliche und 26477 weibliche, zusammen also 65063 Mitglieder zählten. Bei den männlichen Mitgliedern haben wir also ein Weniger von 226, bei den weiblichen dagegen ein Mehr von 279 festgestellt, so daß sich eine Mitgliedszunahme um 53 ergibt.

Wie sich die Mitglieder auf die einzelnen Landesteile verteilen, zeigt nachstehende Zusammensetzung:

Landesteile	Mai		April		Mai		April		Mai		April	
	Städte	Gemeinden	Städte	Gemeinden	Städte	Gemeinden	Städte	Gemeinden	Städte	Gemeinden	Städte	Gemeinden
Ob. und Westpreußen,												
Braunschweig	2288	2268	-	20	274							
Berlin und Brandenburg	10733	10901	+	118	859							
Bohm. und Schles.	3048	3049	+	1	284							
Preußen Sachsen und Schles.	5302	5231	+	29	295							
Sachsen-Anhalt, beide Städte	6736	6675	-	61	503							
Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Bremen												
Bremen	4433	4509	+	76	239							
Sachsen, beide Städte	3752	3760	-	25	58							
Thüringen und Sachsen	4823	4789	-	34	179							
Bay. Nürnberg, Hof, Weimar	3756	3726	-	30	251							
Bayern	5352	5342	-	10	987							
Freistaat Sachsen	11178	11227	+	49	693							
Sachsen-Anhalt, beide Städte												
Stadt und Landkreise	3107	3095	-	12	494							
Freistaat Sachsen	1412	1389	-	30	42							
Summe	68010	68063	+	53	5058							

Die einzelnen Verbandsbezirke sind an der beziehungsweise Maschine wie folgt verteilt: Einzelne Bezirke: Berlin 118, Magdeburg 27, Hannover 33, Leipzig 63, Chemnitz 21, Görlitz 78, Stuttgart 1, Nürnberg 14, zusammen 406. Diejenigen Bezirke gegenüber welche ein Sonderziff. Dresd. 5, Görlitz 14, Halle 2, Kiel 43, Bremen 19, Dresden 28, Halle 18, Erfurt 9, Weimar 29, Görlitz 10, Frankfurt a. M. 11, Wiesbaden 19 und München 25, zusammen 352 Mitglieder. Die Bezirke Dresden und München haben die gleiche Mitgliederzahl wie im Vorvorjahr.

Im Jahresbericht mit den Zahlen der Mitglieder und Arbeitnehmer geben wir ausdrücklich auch die Zahlen der

an der verkürzten Arbeitszeit beteiligten Mitglieder im Monat Mai bekannt.

In 17 Bahnhöfen mit zusammen 23399 Mitgliedern arbeiteten verkürzt:

	Anzahl der Berichte	Männliche Arbeiter	Weibliche Arbeiter	Zusammen
1 bis 8 Stunden...	15	184	380	514
9 - 16 ...	6	89	247	336
17 - 24 ...	18	84	157	241
25 und mehr Stunden	4	62	257	319
Insgesamt...	43	369	1041	1410

Die Feststellung der Mehlp- und Brotpreise Anfang April 1921.

Um der Gestaltung der Preise für das wichtigste Nahrungsmitel, wie es das Brot darstellt, hat auch die Allgemeinheit das größte Interesse. Deshalb haben sich die durch die Not des Krieges entstandenen Bestimmungen über Brotpreise für Brot und andere Backwaren sowie die Verteilung von Mehl zu festgesetzten Preisen durch die Kommunalverbände auch bis heute noch aufrechterhalten. Daß nun für unsere Organisation, die in erster Linie die Interessen der Berufslegionen zu vertreten hat, die Frage der Preisfestsetzung von besonderer Bedeutung ist, ist klar, schon weil bei allen Lohnforderungen die Brotpreise eine große Rolle spielen.

Recht häufig erleben wir es, daß Bäckereiunternehmer, die sonst alles andere, nur nicht freigebig der Gehilfenschaft gegenüber sind, sich für Lohnforderungen der Gehilfen erfüllen, wenn nur dabei auch eine wesentliche Brotpreiserhöhung für sie herauspringt. Auf der andern Seite haben wir mehr als häufig die Tatsache zu verzeichnen, daß Arbeitgeber zwar einen bestimmten Lohn in den Brotpreisen einfallslos lassen, die Zahlung desselben aber zu umgehen versuchen, sei es durch Benennung von Gehilfen oder durch mindere Bezahlung usw.

Wie bereits im Kriegsjahre 1916, so haben wir auch zu Beginn des Monats April eine Erhebung über die Mehlp- und Brotpreise vorgenommen. Durch die Verbandsmitgliedschaften sind uns Angaben aus 217 Orten beziehungsweise Kommunalverbänden zugegangen. Da die Preise für mehrere Kommunalverbände häufig beigemischt gleichmäßig festgestellt sind, so gewährt der Umfang unserer Erhebung eine durchaus zutreffende Übersicht der Mehlp- und Brotpreisverhältnisse, wie sie sich Anfang April gestaltet haben. Der Wert der Feststellungen bleibt auch bestehen, selbst wenn zwischen in einzelnen Orten die Preise bereits kleinere Abänderungen erfahren haben.

Es wurde festgestellt: 1. der Preis für 1 kg Mischmehl zu Roggenseinbrot und für 1 kg Brot, das aus diesem Mischmehl hergestellt wird; 2. der Preis für 1 kg Mehl zu gebrochenem oder schwarzen gesäuerten Roggenvorrot sowie der Preis für 1 kg solchen Brotes und 3. der Preis für 1 kg Weizenmehl beziehungsweise für 1 kg Weißbrot, Brötchen, Semmeln und dergleichen.

Das Resultat geben wir, nach unseren Verbandsbezirken geordnet, auszugangsweise in nachstehender Besprechung kurz wieder:

Bezirk	Roggenseinbrot		Grobes schwarzes		Weizengesetztes Brot		Brot- und Semmeln usw.	
	Preis für 1 kg	Preis für 1 kg	Preis für 1 kg	Preis für 1 kg	Preis für 1 kg	Preis für 1 kg	Preis für 1 kg	Preis für 1 kg
Dessau	213-215	217-243	210-220	220-230	224-236	360-360	300-360	
Görlitz	200-232	200-266	-	-	212-253	235-390		
Berlin	186-229	200-245	-	-	212-240	217-346		
Magdeburg	192-250	190-234	-	-	211-270	233-300		
Hannover	188-250	171-233	-	-	192-315	215-400		
Kamming	224-238	245-268	199-229	220-250	225-250	280-370		
Kiel	210-246	210-270	193-236	208-252	230-258	255-287		
Königsberg	229-240	210-257	215-230	200-245	235-280	260-350		
Leipzig	200-242	200-234	-	-	208-275	250-330		
Coswig	219-230	225-260	-	-	225-290	266-425		
Dresden	209-224	220-230	-	-	224-251	230-340		
Polen	216-230	225-250	234	240	230-280	270-360		
Erfurt	220-300	240-276	225	249	251-320	300-400		
Wetzlar	198-223	216-260	197-222	200-240	220-234	250-298		
Erfurt	214-258	230-248	210-228	220-227	230-260	246-580		
Chemnitz	230-264	271-265	169-235	190-235	235-250	260-600		
Wittenberg	218-265	210-266	-	-				

Lehrlingswesen.

Der Lehrling, die Lebensfrage des Handwerks.

Die Handwerkerorganisationen sind sich nicht mehr im unklaren, daß sie die Neuregelung des Lehrlingswesens nicht mehr aufhalten können. Die bestehende Einrichtung durch die Handwerkernobelle ist alt und morsch, sie paßt nicht mehr in die heutige Zeit. In dem Kampfe um den Lehrling kommt immer deutlicher zum Ausdruck, wohin die Reise der Handwerkerorganisationen geht.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das Lehrlingswesen sicherten neben dem alleinigen Einfluß auf das Lehrverhältnis den Handwerkerorganisationen eine nicht unerhebliche *Ginnahmequelle*, die noch durch die von den Innungen gepflegten Meisterprüfungen niemals verhindert. Diese Ginnahmen werden aber keineswegs zur Ausbildung der Lehrlinge verwendet, sondern wiederum zur Bekämpfung aller gegen die zünftlerische Handwerkerorganisation bestehenden oppositionellen Gehilfenvereinigungen angelegt.

Das Lehrlingswesen wird von den Innungen zu allerletzt in diesem Sinne aufgefaßt, einen tüchtigen Nachwuchs heranzubilden. Wenn damit Ernst gemacht würde, dann dürfte es zwischen uns und den Innungen betreffs der Lehrlingszüchter keinen Streit geben. Statt dessen können wir bei jeder von uns gegen die Lehrlingszüchterei eingeleiteten Aktion erleben, daß uns von den Innungsführern in die Arme gefallen wird. Sobald die Behörden unsern Wünschen sich zugänglich zeigen, wird alles in Bewegung gesetzt, um die Gefahr abzuwenden. Sind dann wirklich Verordnungen erlassen, die dazu dienen, die Auswüchse zu beschneiden, dann haben die Innungen nichts Eiligeres zu tun, als sich schägend vor die Lehrlingsausbeuter zu stellen. So spielte sich der Kampf in den langen Jahren des Bestehens unserer Organisation gegen die Lehrlingszüchterei ab.

Nun sollen Reformen auf diesem Gebiete endlich erfolgen. Der frühere Reichswirtschaftsminister hat es wenigstens im Reichstag angekündigt. Sein Nachfolger, der Sozialdemokrat und Gewerkschaftsführer Schmidt, wird sicher die ins Stöcken geratenen Vorarbeiten energetisch aufnehmen und dafür sorgen, daß recht bald ein diesbezüglicher Gesetzentwurf eingebracht wird.

Die Handwerkerorganisationen greifen in ihrer Todesangst, daß ihnen der Einfluß auf den Lehrling vollständig entrischen werden könnte und weil ihnen die Gründe für die Konserbierung der traditionellen Einrichtung nicht mehr zugriffen erscheinen, zu dem Mittel, ihre Sache von "Wissenschaftlern" bearbeiten zu lassen. Solche Leute finden sich bekanntlich immer gegen Bezahlung. Warum dann nicht auch den Kampf um den Lehrling von wissenschaftlichen Gesichtspunkten beleuchten zu können?

Dieser Mühe unterzieht sich ein Dr. Lübbingring, Essen, in Nummer 23 der "Deutschen Arbeitgeber-Zeitung". Nachdem er Marx und Engels und das Erfurter Programm zitierte und nebenbei eine handvoll von Gelehrten als Kronzeugen gegen den marxistischen Sozialismus als Todfeind des Handwerks aufmarschierten läßt, die vom sozialpolitischen Ausschuß der Zentralarbeitsgemeinschaft ausgearbeiteten Richtlinien verdammt, den Entwurf eines "Arbeitsstatutes" als "logischen Gedankengang marxistischen Geistes" hinstellte, kommt er zu dem Schlußergebnis:

Es handelt sich also in dem Kampfe um den Lehrling um eine grundsätzliche Auseinandersetzung zwischen den Anhängern des marxistischen Sozialismus und den Vertretern des berufständischen Gedankens. Der Ausgang des Kampfes könnte nicht zweifelhaft sein, wenn es lediglich auf die Macht festgewurzelter Theorien und die Zahl ihrer Verfechter ankäme. Das Handwerk darf jedoch verzerrt, daß es noch eine größere Macht gibt, nämlich die Macht der natürlichen Tatsachen und Kräfte. Diese sind es, die dem Handwerk den Weg weisen in der Frage der Lehrlingsordnung. (Familie — Berufsstand — Staat.) Diese sind die drei naturgewollten Organe der menschlichen Gesellschaft. Verunsicherung ist Fortsetzung der Familienerziehung. Der Gegenstand des Lehrvertrages ist die Bestellung eines Erziehers (Lehrmeisters) durch die Familie. Der Lehrmeister ist der Familie und dem Berufsstand für ordnungsgemäße Ausbildung verantwortlich. Damit in allem das Zweckmäßige und Gewissenhafte geschieht, darum schreibt der Berufsstand eine Lehrlingsordnung vor und überwacht deren Durchführung.

Wer sieht noch nicht begreifen will, daß die Unternehmer die Regelung des Lehrlingswesens für sich in Erfüllung nehmen wollen, dem ist nicht zu helfen. Die neue Zeit wird aber unbekümmert um das Geflechte hinwegschreiten und alles Morsche wegsehen.

Material für Betriebsräte.

Mitwirkung im Sinne des Betriebsrätegesetzes.

(§ 60 Nr. 9 des Betriebsrätegesetzes.)

"Mitwirken" im Sinne des Betriebsrätegesetzes ist soviel wie "Mitbestimmen" in der Art, daß im Streitfall jede Partei den Schlichtungsausschuß als Vermittlungsstelle aufrufen kann. — (Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 9. April 1920. I. A. 979.)

Einwirkung des Betriebsrätegesetzes auf den Erfolg der Arbeitsordnung.

(§§ 78 Nr. 9, 80 des Betriebsrätegesetzes.)

Das Betriebsrätegesetz hat an den Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Zwang zum Erfolg von Arbeitsordnungen (§§ 134 ff.) nichts geändert. Es bleibt jedoch dem Betriebsrat unbenommen, auch dort, wo ein gesetzlicher Zwang zum Erfolg von Arbeitsordnungen nicht besteht, den Erfolg von solchen oder von sonstigen Dienstvorschriften anzuregen. Der Betriebsrat der Haushaltsbetreibenden wird regelmäßig nur aus Arbeitern bestehen; es wird daher kein Arbeiterrat und Angestelltenrat nach § 6 des Betriebsrätegesetzes zu bilden sein, vielmehr der Betriebsrat gemäß § 76 Einleitung auch die Aufgaben

des Arbeiterrats haben. Es kommen daher § 78 Nr. 8 und § 80 des Betriebsrätegesetzes in Frage, wonach im Falle der Nichteinigung mit dem Arbeitgeber der Schlichtungsausschuß angerufen werden kann. (Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 8. Mai 1920. I. A. 1531.)

Wer ist bei Einlassung eines Arbeitnehmers zur Ausrufung des Schlichtungsausschusses berechtigt?

(§ 88 des Betriebsrätegesetzes.)

Der Arbeitnehmer ist im Falle des § 86 nicht zur Ausrufung des Schlichtungsausschusses berechtigt, wenn der Gruppenrat (Arbeiterrat, Angestelltenrat) die Ausrufung für unbegründet hält (§ 86, Absatz 1, Satz 2). Hält dagegen der Arbeiterrat oder Angestelltenrat die Ausrufung für begründet, so soll er durch Verhandlungen eine Verständigung herbeizuführen versuchen. Nur wenn diese Verständigung nicht gelingt, kann auch der einzelne Arbeitnehmer sich unmittelbar an den Schlichtungsausschuk wenden. Voraussetzung ist also, daß der Gruppenrat, der gewissermaßen die Vorprüfung übernimmt, den Sachverhalt für so schwierig hält, daß er die Ausrufung seinerseits wenigstens für begründet erachtet. Darüber, ob das Wort "Verständigung" im Satz 3, Absatz 1, von § 86 eine Verständigung zwischen dem Gruppenrat und Arbeitgeber — hierfür spricht der dem Satz zugrunde liegende Gedanke — oder darüber hinaus zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber bedeutet, bestanden in der Literatur zum Betriebsrätegesetz Meinungsverschiedenheiten, deren Lösung der Praxis der Gerichte und Schlichtungsausschüsse überlassen bleiben muß. (Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 17. April 1920. I. A. 1112.)

Begriff der "Zustimmung" im Sinne von § 96 des Betriebsrätegesetzes.

Eine nachträglich erklärte Zustimmung ist zwar zulässig, hat jedoch, selbst wenn man die Sprechweise des Bürgerlichen Gesetzbuches zugrunde legt, nicht rückwirkende Kraft, da auch § 184 des Betriebsrätegesetzes, indem er die Rückwirkung vorschreibt, zugleich als Auslegungsvorschrift hinzufügt: "soweit nicht ein anderes bestimmt ist". Aus der Vorschrift des § 97 Absatz 1, Satz 3 folgere ich nunmehr, daß hier etwas anderes bestimmt ist, daß nämlich das Dienstverhältnis nur bei einer bis zum Beginn der Kündigungsfrist erklärten Zustimmung mit Ablauf der Kündigungsfrist endet. Die nach der Kündigung erklärte Zustimmung wirkt daher erst zugunsten einer zu dem nächstfolgenden Kündigungstermin ausdrücklich oder stillschweigend erneuerten Kündigung. — (Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 6. Dezember 1920. I. A. 4412.)

Zindet § 96 des Betriebsrätegesetzes auf die Erzungungsmitglieder im Arbeiterrat und Angestelltenrat Anwendung?

In Nebenbestimmung mit den Kommentaren von Feig-Sikler, 6. Auflage, § 96 Anmerkung 4, Absatz 3, und Stalow, § 96 Anmerkung 3, teile ich die Auffassung, wonach auch die Ergänzungsmitglieder im Arbeiterrat und Angestelltenrat den Schutz des § 96 des Betriebsrätegesetzes genießen und mit Genehmigung ihrer Betriebsvertretung, das heißt des Arbeiterrats und des Angestelltenrates, entlassen werden dürfen, für diejenigen Mitglieder, die gleichzeitig im Betriebs- und im Arbeiterrat oder Angestelltenrat sitzen, würde es der Zustimmung beider Vertretungen bedürfen. — (Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 6. Dezember 1920. I. A. 4411.)

Versfahren bei Einspruch gegen die Kündigung (§ 84 ff. des Betriebsrätegesetzes).

Das Verfahren bei Einsprüchen aus § 84 des Betriebsrätegesetzes ist daselbst eingehend geregelt. Der Entlassene hat den Gruppenrat anzuwalten, dieser macht sich über die Begründetheit der Ausrufung im Hinblick auf § 84 Biffer 1 bis 4 schlüssig. Hält er den Einspruch für unbegründet, so kann der einzelne nicht mehr an den Schlichtungsausschuk herantreten; hält er ihn für begründet, so verhandelt er mit dem Arbeitgeber. Kann er sich mit diesem nicht verständigen, so kann er — und in diesem Stadium des Verfahrens auch der Entlassene — den Schlichtungsausschuk antreten. Ist dieses ganze Verfahren nicht beobachtet, so muß der Schlichtungsausschuk meines Erachtens den Einspruch als solchen zurückweisen, kann aber auf Grund seiner Aufgabe, in Arbeitsstreitigkeiten zu vermitteln (§§ 18 ff. 20 der Verordnung vom 23. Dezember 1918) einen Schiedsspruch in Gestalt eines Eingangsbeschlusses fällen, falls er das Vorliegen einer Gesamtstreitigkeit annimmt. — (Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 16. Dezember 1920. I. A. 4482.)

Konditoren

Die Aufgabe, die die Sektionen gegenwärtig zu erledigen haben,

besteht in der möglichst genauen Feststellung des Arbeitssfeldes, das sie über ihren Sitz hinaus, aber innerhalb des Verbandsbezirks pflegen und ausbauen sollen. Jede Sektion hat zu diesem Zwecke Fragebogen angefertigt, deren sorgfältige Beantwortung, im Interesse aller unserer Sektionsmitglieder liegt — mindesten hat auch jedes Mitglied die Pflicht, hierbei mitzuwirken! Wo es bisher noch nicht geschehen, unterstütze man also, wenn man dazu in der Lage ist, die Sektionsleitung dadurch, daß man ihr die notwendige Auskunft gibt. Die ausgefüllten Fragebogen sollen bis Ende Juli wieder in Händen der Sektionsleitung sein. Abdruck haben die Sektionsleitungen und Verwaltungsstellen des Verbandes zu übernehmen.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Telegrammadresse: Bäckerverband Hamburg.

Reichskonferenz der technischen Betriebsleiter in den Bäckerei- und Konditoreibetrieben.

Die gewählten Delegierten und Teilnehmer an der Reichskonferenz der technischen Betriebsleiter am 8. Juli in Weimar werden darauf aufmerksam gemacht, daß am Sonnabend, 9. Juli, im "Thuringer Hof" zu Weimar Empfang der Delegierten stattfindet.

Wohnungsbestellungen sind baldigst an den Bezirksleiter Bernhard Steger, Erfurt, Gotthardstr. 46, zu richten.

Die Statistikarte für Mai ist von nachstehenden Zahlstellen nicht eingegangen: Beuthen, Gleiwitz, Hindenburg, Jauer, Kattowitz, Reichenberg, Brandenburg a. d. H., Werder, Stendal, Löbau, Zeitzer, Schmölln, Altdorf, Annaberg, Leipzig-Döbeln, Freiberg i. S., Ilmenau, Minden, Paderborn, Bochum, Hamm, Südbenrather, Mülheim a. d. R., Cassel, Hanau, Ingolstadt und Straubing.

Diese monatlichen Statistikarten müssen die Zahlstellen unbedingt stets pünktlich einschicken. Schon jetzt wird darauf aufmerksam gemacht, daß für Juni spätestens am 4. Juli die gelbe Vierteljahreskarte nach vollständiger Ausfüllung abzusenden ist. Der Verbandsvorstand.

Quittung.

Vom 12. bis 19. Juni gingen bei der Hauptkasse des Verbandes folgende Beträge ein:

Für Mai: Achim 172 M., Apolda 425,20, Aue 194, Bernburg 189,60, Bremerhaven 920,90, Düsseldorf 4820,60, Frankfurt a. M. 11718,80, Glogau 147,70, Halle 10100,20, Harburg 785,40, Homburg v. d. H. 1736,50, Nürnberg 10377,20, Bönnig 2911,40, Sorau 53,20, Spremberg 149,40, Stralsund 205, Erfurt 1849,10, Aachen 1204,90, Annaberg 376,20, Altenburg 896,40, Augsburg 1127,80, Berlin 98722, Cassel 4767,40, Chemnitz 5288,90, Crefeld 1574, Darmstadt 608, Dortmund 1960,70, Dresden 38419,10, Freiburg 2438, Görlitz 3878,60, Guben 363,20, Jena 332,80, Köthen 285,20, Löbau 244,20, Lößnitz 239, Löbeck 1729,30, Meuselwitz 381,80, Nischwitz 1506,40, Plauen 1947,50, Riesa 390,20, Rostock 1035, Saalfeld 1515,40, Tirschenreuth 104,60, Uetersen-Eimsbüttel 191,60, Wanne 222,20, Weißenfels 254,40, Witten 1436,20, Zwönitz 809,80, Wiesbaden 104, Nischwitz 114,40, Hildesheim 463,40, Kaiserlautern 150, Südbenrather 136, Zella-Mehlis 151, Viersen 3505,30, Bielefeld 7349,40, Bonn 1149,30, Brandenburg 665,40, Grimma 430,60, Delmenhorst 176,40, Eßlingen 282,20, Gießen 514,60, Hameln 216,40, Herford 7955,10, Hirschberg 707,40, Karlsruhe 765, Kiel 4119,80, Kolberg 402, Mühlhausen 248,40, Offenbach 884, Pirna 932,50, Rosenheim 242,80, Sagan 359,80, Schmölln 183,50, Solingen 1718,90, Stargard 133,40, Straubing 241,30, Tilsit 182,80, Trier 261,40, Waldenburg 364, Braunschweig 2385,50, Breslau 6170,50, Ebing 221,50, Esslingen 2410,60, Forst 142,20, Halberstadt 402,10, Hannover 13736,10, Jauer 65,40, Oeynhausen 262,80, Oldenburg 426,60, Bünde 85,90, Rendsburg 351,20, Rudolstadt 182,40, Schötmar 286,10, Bochum 702,20, Köln 10806,20, Bayreuth 1548,70, Bautzen 562,30, Lübeck 2008,70, Simmern 526,20, Siegen 638,90, Mannheim 4880,60, Marthodwitz 78,80, Letzling-D. 891,80, Rüstringen 894,40, Schwerin 1060,30, Stettin 4898,90, Stuttgart 7395,60, Suhl 524,80, Zeitz 3859,10, Wiesbaden 3708,20, Mainz 3562,40.

Für April: Ebing 179,60 M.

Für April und Mai: Stendal 311 M., Minden 41,60.

Für März, April und Mai: Detmold 746,20 M.

Von Einzelzahlern der Hauptkasse: W. B. Grabow 330,20, W. F. Kirchstein 6, F. P. Bechta 27,10.

Für Technik und Wirtschaftswesen: O. Höchsta. M. 47,85 M., Apolda 7,50, Aue 6,75, Bremerhaven 35,10, Glogau 14,50, Harburg 4,25, Sorau 2,70, Spremberg 6,10, Stendal 21,60, C. H. Külmach 29, H. B. Hamburg 5,40, M. - Alsfeld 27, Aachen 9,45, Annaberg 22,95, Augsburg 85,50, Berlin 40,50, Crefeld 24,30, Darmstadt 28,35, Dresden 105,30, Freiburg 145,80, Görlitz 67,50, Guben 22,95, Köthen 8,10, Löbau 1,50, Riesa 7,50, Rostock 5,40, Saalfeld 41,85, Tirschenreuth 2,70, Wanne 30, Würzen 21,60, Zwönitz 36, O. L. Grevesmühlen 6,40, R. M. - Stettin 10,80, Nischwitz 1,35, Detmold 12, Hildesheim 12,15, Kaiserlautern 9, Zella-Mehlis 16,20, C. D. Dresden 5,40, Bonn 59,40, Brandenburg 1,50, Grimma 8,10, Eßlingen 10,80, Herford 72,90, Hirschberg 44,55, Kolberg 1,35, Mühlhausen 13,50, Rosenheim 14,85, Solingen 10,50, Stargard 37,80, Tilsit 10,80, Trier 25,50, H. L. - Aachen 10,80, H. B. - Briel 5,40, R. G. - Leopoldshagen 12,30, R. B. - Michendorf 5,40, Braunschweig 22,95, Breslau 16,20, Ebing 20,25, Hannover 32,40, Oldenburg 37,80, Rendsburg 9,45, Grabow 6,75, Cöln 32,40, Bayreuth 22,10, Bautzen 4,05, Ziegeln 2,70, Ilmenau 17,55, Mannheim 18,50, Marthodwitz 25,65, Letzling-Döbeln 12, Schwerin i. M. 44,60, Suhl 1,50, Zeitz 16,20.

Für Protokolle: Harburg 8 M., Dortmund 20.

Für Fahrbücher: Apolda 26 M., Bernburg 25, Bremerhaven 45, Rüstringen 50, Erlangen 40, Sorau 40, Stendal 15, Aachen 15, Annaberg 5, Crefeld 10, Darmstadt 40, Dortmund 15, Dresden 250, Freiburg 75, Guben 20, H. L. - Greifswald 10,60, Wiesbaden 5, Detmold 10, Delmenhorst 10, Gießen 45, Karlsruhe 5, Sagan 25, Solingen 75, Ebing 5, Esslingen 100, Forst 10, Hannover 150, Rudolstadt 12, Schötmar 35, Bochum 75, Cöln 180, Bayreuth 200, Bautzen 50, Mannheim 90, Schwerin 25, Stettin 100, Zeitz 75, Wiesbaden 175.

Für Geschicke der Bäcker- und Konditorenbewegung: Dortmund 7 M., Grimma 14, Crefeld 28, Hannover 42, Mannheim 7.

Für Abonnenten und Annoncen: Innungsfasse Hamburg 48,60 M., F. Broth-Stolp i. Pomm

